

Anlage b

B e g r ü n d u n g zum Bebauungsplan Nr. 11 "Weg am Sportplatz " der Gemeinde Harksheide

1.) Entwicklung des Planes

Die geplante Bebauung entspricht den Bedürfnissen der Bevölkerung. Wegen des verstärkten Interesses für Eigentumsbildung überwiegt im Bebauungsplangebiet der Anteil der Einfamilienreihenhäuser.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde aufgrund des durch Erlaß des Sozialministeriums vom 29.8.1956 IX/31-21/15-13015/54 genehmigten Aufbauplanes aufgestellt und sieht die Bebauung des ca. 8,4 ha großen Geländes am "Weg am Sportplatz", "Forstweg" und "Ulbürgerstr." vor.

Errichtet werden sollen 170 Einfamilienhäuser als Reihenhäuser und 90 Mietwohnungen bis 4-geschossiger Bebauung.

Es ergibt sich hierbei eine Wohndichte von ca. 100 Einwohner/ha Brutto-Bauland.

Die Gemeinschaftseinrichtungen wie Kirche, Schule, Läden, Kindergärten, Post, Sparkasse liegen in den angrenzenden Gebieten und sind ausreichend.

Ein Kinderspielfeld ist auf dem Bebauungsplangebiet vorgesehen.

2.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Eigentum der Wohnungsbauträger befinden.

Die erforderlichen Erschließungsstraßen werden von den Wohnungsbauträgern ausgebaut und danach von der Gemeinde übernommen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff des BBauG Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff des BBauG statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

3.) Kosten für diese städtebauliche Maßnahme werden vertraglich zwischen der Gemeinde und den Wohnungsbauträgern geregelt.

Harksheide, den 4.2.1963

